

Aktuelle Meldungen aus den Bereichen Steuerpolitik, Sozialpolitik, Arbeitspolitik, Europapolitik und Management. 19. Dezember 2008

□ Intern (1) | Dr. Klaus Armbrüster legt Amt nieder *mehr ...* □ Intern (2) | Neuer Mitgliedsverband *mehr ...* □ Gesundheit | Chancen und Risiken des Basistarifs *mehr ...* □ Manager Monitor | Führungskräfte fordern transparentes Steuerrecht *mehr ...* □ Steuern | Nach dem Pendlerurteil *mehr ...* □ Rente | Keine Zweifel mehr an Frühverrentungsanschlägen *mehr ...*

## □ Intern (1)

### Dr. Klaus Armbrüster legt Amt als Verbandspräsident nieder

Dr. Klaus Armbrüster, der seit Mai 2008 an der Spitze des Deutschen Führungskräfteverbandes stand, hat sein Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Seine Funktionen werden vorübergehend von den beiden Vize-Präsidenten des Verbandes wahrgenommen. Dies sind die Vorsitzenden der beiden größten Mitgliedsverbände des Deutschen Führungskräfteverbandes, Dr. Thomas Fischer (VAA - Führungskräfte Chemie) und Bernhard von Rothkirch (die Führungskräfte).

## □ Intern (2)

### Deutscher Führungskräfteverband gewinnt neuen Mitgliedsverband

*Deutsche Post World Net Management Association aufgenommen*

Am 15. Oktober 2008 wurde die Deutsche Post World Net Management Association (DPWNMA) als siebter Mitgliedsverband aufgenommen. Mit ihren über 300 Mitgliedern stärkt sie die Reihen des größten Zusammenschlusses von Führungskräften in Deutschland.

Der Vorstand des Deutschen Führungskräfteverbandes freut sich über diesen Neuzugang. Er unterstreicht die herausragende Position des Deutschen Führungskräfteverbandes als das Sprachrohr der Führungskräfte gegenüber Politik, Wirtschaft und Verbänden.

Heinrich Josef Busch, 1. Vorsitzender der DPWNMA, hebt seinerseits hervor: „Wir freuen uns, dass wir die gute Zusammenarbeit mit dem Deutschen Führungskräfteverband weiter ausbauen können. Wir haben nun eine starke Präsenz in der Hauptstadt und damit eine größere Nähe zu den politischen Entscheidungen, sowie die Chance, unser internationales Netzwerk zu erweitern“.

## □ Krankenversicherung

### Chancen und Risiken des Basistarifs für Privatversicherte

*Erweiterte Wechselmöglichkeiten auch für freiwillig Versicherte*

Die zweite Stufe der Gesundheitsreform tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie bringt für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wie auch für die private Krankenversicherung (PKV) weitreichende Änderungen mit sich. In *Ausgabe 10* dieses Nachrichtendienstes wurde bereits ausführlich über die neue Situation für die gesetzlich Krankenversicherten nach dem Start des Gesundheitsfonds berichtet.

Dieser Artikel widmet sich den Änderungen im Bereich der privaten Krankenversicherung. Die markanteste Veränderung, auf die sich ihre Versicherten einstellen müssen, ist der Start des so "Basistarifs" - eines neuen Pflichtangebots aller privaten Krankenversicherungsunternehmen.

### *Was ist der Basistarif?*

Der Basistarif ist Ergebnis der allgemeinen Versicherungspflicht. Er ist zuvorderst ein „Auffangtarif“ für bis die Anfang 2007 unversicherten Personen, die zuvor privatversichert waren, für bedürftig gewordene sowie für über 55-jährige Privatversicherte, die im Wege des Basistarifs eine Beitragsentlastung erzielen möchten.

Die PKV-Unternehmen dürfen Personen, die Anspruch auf eine Absicherung im Basistarif haben, nicht unter Berufung auf den Gesundheitszustand ablehnen oder mit ihnen Leistungsausschlüsse vereinbaren (Kontrahierungszwang). Die Beiträge dürfen risikobezogen kalkuliert werden, aber nur bis in Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind (Versichertenanteil und Anteil des Arbeitgebers oder Rentenversicherungsträgers zusammengefasst) rund 550 Euro pro Monat.

Der Basistarif muss einen Leistungsumfang bieten, der mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Darüber hinaus gehende Leistungen, wie etwa Chefarztbehandlung oder Unterbringung im Zweibettzimmer, bleiben nicht erhalten und müssten von Versicherten im Basistarif gegebenenfalls gesondert abgesichert werden.

Der Basistarif ist eine Weiterentwicklung des bereits existierenden „Standardtarifs“. Dieser ebenfalls verpflichtend anzubietende Tarif war auf über 55-jährige Versicherte zugeschnitten, denen wegen unzureichender Alterseinkommen (und trotz der Alterungsrückstellungen) eine finanzielle Überforderung durch hohe private Versicherungsbeiträge drohte. Die Zahl der im Standardtarif versicherten Personen war bis Ende 2007 noch vernachlässigbar gering.

### *Wer darf sich im Basistarif versichern?*

Der Zugang zum Basistarif ist vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009 vergleichsweise offen gestaltet.

- Neben Neuversicherten, die im ersten Halbjahr 2009 und auch danach voraussetzungslos in den Basistarif wechseln dürfen, gilt die Wechselmöglichkeit in diesem Zeitraum auch für
- Bestandsversicherte (Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2009)
- freiwillig gesetzlich Krankenversicherte<sup>1</sup>.

Ein derartiges Zeitfenster für einen Wechsel freiwillig gesetzlich Krankenversicherter, auch solche mit einem ungünstigen Gesundheitszustand, hat es bislang nicht gegeben. Allerdings dürften mit einem derartigen Wechsel nur sehr selten messbare Vorteile erzielbar sein, da im Basistarif risikobezogene Beiträge bis in Höhe des GKV-Höchstbeitrags erhoben werden dürfen und auch der Leistungskatalog dem der gesetzlichen Krankenversicherung nachempfunden ist.

Ab dem 1. Juli 2009 gelten dann neue, restriktivere Zugangsregelungen:

- Nur Neuversicherte ab dem 1. Januar 2009 haben dann noch das Recht, ohne Angaben von Gründen in den Basistarif zu wechseln.
- Bestandsversicherte dürfen hingegen nur dann noch in den Basistarif wechseln, wenn sie bedürftig sind (zum Beispiel durch Bezug von Arbeitslosengeld II) oder aber das 55. Lebensjahr vollendet haben (entsprechend der heutigen Regelung zum Standardtarif).

### *Bindungsfrist von 18 Monaten*

Private Versicherungsunternehmen sehen vor allem die Wechselmöglichkeiten im ersten Halbjahr 2009 mit Sorge. Sie befürchten, dass der Basistarif von zahlreichen Personen als Sprungbrett in ein privates Versicherungsverhältnis genutzt werden könnte, die ansonsten auf Grund der üblichen Risikoprüfung nur unter erheblich größeren Schwierigkeiten einen Versicherungsvertrag erhalten würden.

Aus diesem Grund dürfen, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden, Versicherungsunternehmen verlangen, dass Versicherte an den Basistarif für mindestens 18 Monate gebunden sind, bevor sie in einen anderen Tarif (mit frei wählbarem Leistungskatalog) wechseln können.

### *Rückstellungen werden teilweise portabel*

Mit der Einführung des Basistarifs ergeben sich auch Änderungen in der Frage der "Portabilität" der Alterungsrückstellungen.

Private Versicherungsunternehmen verlangen ihren Versicherten in jungen Jahren üblicherweise höhere Tarife ab, als es eigentlich ihrem Krankheitsrisiko entspricht. Aus den Differenzbeträgen werden Rückstellungen gebildet, die den Beitragsanstieg des Versicherten mit zunehmendem Alter und Krankheitsrisiko glätten sollen.

Bislang bestand keine Möglichkeit für Versicherte, beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft die auf sie entfallenden Rückstellungen mit zum neuen Anbieter zu nehmen. Die Versicherungsunternehmen vertraten hierzu die

sicherungspflichtgrenze überschritten hat (2006: 47.250 Euro, 2007: 47.700 Euro, 2008: 48.150 Euro pro Jahr).

<sup>1</sup> Freiwillig versichert sind nach geltendem Recht, diejenigen Versicherten, deren versicherungspflichtiges (Arbeits-)Einkommen in drei aufeinander folgenden Jahren die Ver-

Auffassung, die Rückstellungen gehörten nicht dem einzelnen Versicherten, sondern dem jeweiligen Kollektiv aller Versicherten in einem Tarif.

Dadurch ist ein Wechsel der Versicherungsgesellschaft bislang für Versicherte ab einer gewissen Mindestdauer der Versicherung erfahrungsgemäß mit hohen Verlusten beziehungsweise hohen Beitragserhöhungen verbunden.

Der Gesetzgeber hat dies als Wettbewerbshindernis eingestuft und den Versicherten das Recht eingeräumt, beim Wechsel in den Basistarif denjenigen Teil der Rückstellungen mitzunehmen, der auf die im Basistarif angebotenen Leistungen entfällt.

Auch hier wird differenziert zwischen Bestands- und Neuversicherten.

- Neuversicherte ab 1.1.2009 profitieren von dieser partiellen Portabilität bei einem Wechsel in den Basistarif des angestammten und eines neuen Versicherungsunternehmens.
- Bestandsversicherte bis 31.12.2008 können von der Portabilitätsregelung nur bei einem Wechsel in den Basistarif des angestammten Versicherungsunternehmens Gebrauch machen.

### *Sind die Regelungen verfassungsmäßig?*

Private Versicherungsunternehmen sehen sich durch die Neuregelung vor eine sehr schwierige Situation gestellt und haben rechtliche Schritte gegen die Neuregelung eingeleitet. Bereits im Dezember 2008 fand eine erste mündliche Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht statt.

- Die Unternehmen machen geltend, dass der Basistarif gerade für gesundheitlich vorbelastete Personen sehr attraktiv sei. Er könne daher nicht kostendeckend betrieben werden, nicht einmal dann wenn nahezu von allen im Basistarif Versicherten der Höchstbeitrag von derzeit rund 550 Euro pro Monat verlangt würde.
- Die so entstandenen Belastungen könnten, so die Versicherungen, nur durch Beitragserhöhungen in den übrigen Tarifen ausgeglichen werden. Bei Neuverträgen ab 2009 würden diese angesichts der großzügigeren Wechselmöglichkeiten besonders hoch ausfallen.
- In der Gesamtwirkung aller Reformen sehen sich die Unternehmen in ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten auf Eigentum, der freien Berufsausübung und in ihrer Vertragsfreiheit verletzt.
- Außerdem fehle der Bundesregierung die Gesetzgebungskompetenz für eine derart einengende Regulierung des privaten Versicherungsgewerbes.

### *Ausblick*

Die Erfolgsaussichten dieser Verfassungsbeschwerden sind derzeit noch sehr unklar. In der Vergangenheit hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt Verfassungsbeschwerden nicht angenommen, die sich gegen die Einschränkung der Betätigungsmöglichkeiten privater Krankenversicherungen richteten. Die Grenze für Reformen, die der Erhaltung und finanziellen Tragfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung dienen, wird erst dort gezogen, wo die privaten Krankenversicherungsunternehmen in ihrem wirtschaftlichen Bestand bedroht sind. Personen, die sich mit dem Gedanken tragen, in die private Krankenversicherung zu wechseln, sollten also nicht fest damit rechnen, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelungen "kassieren" wird und auf diese Weise größere Spielräume für finanziell attraktive Angebote privater Versicherungsunternehmen schafft.

### □ *Manager Monitor*

## Leistungsträger fordern ein einfaches und gerechtes Steuersystem

### *Umfrage mit 430 Teilnehmern*

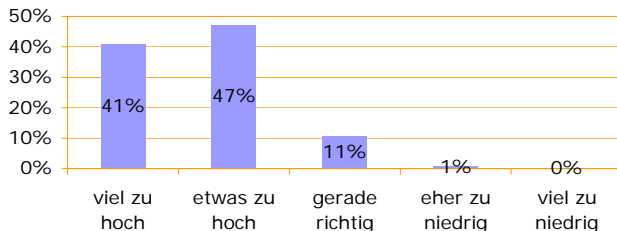
Führungskräfte stellen das deutsche Steuersystem auf den Prüfstand und fordern bessere steuerliche Rahmenbedingungen für alle. Im Vorgriff auf das Wahljahr 2009 hat der Deutsche Führungskräfteverband die Mitglieder seines Umfragepanels „Manager Monitor“ zur Steuerpolitik der Großen Koalition befragt. Von 1.030 Panelteilnehmern beteiligten sich 430 Personen (42 Prozent).

Für die Interpretation der Ergebnisse ist der Hinweis wichtig, dass die Umfrage vor rund sechs Wochen stattgefunden hat. Die Frage, ob die seither an Intensität zugenommene Diskussion um neue Konjunkturpakete Einfluss auf die Haltung der Befragten zur Notwendigkeit von Steuerentkennungen genommen hat, kann nur im Rahmen neuer Umfragen im Jahr 2009 beantwortet werden.

Das Urteil der Führungskräfte über die aktuelle Steuerpolitik ist eindeutig negativ ausgefallen. 88 Prozent der Panelmitglieder empfinden die Steuerbelastung als zu hoch. Weiterhin bemängelt die weit überwiegende Mehrheit der Teilnehmer die fehlende Transparenz. 73 Prozent der Befragten wünschen sich, dass die staatlichen Subventionen rigoros geprüft und von der Bundesregierung bedacht sparsam verteilt werden.

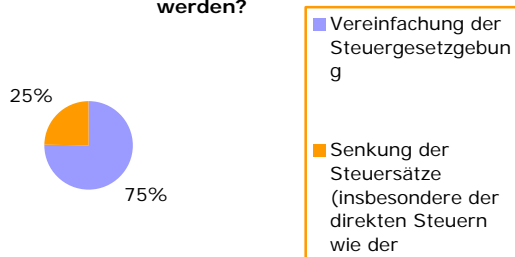
Trotz der Unzufriedenheit mit der Höhe der Steuerbelastung ist aber offenbar eine große Mehrheit der Führungskräfte bereit, zu Gunsten von übergeordneten Zielen Eigeninteressen zumindest zeitweise zurück zu stellen.

**Wie beurteilen Sie die Höhe Ihrer individuellen Steuerlast?**



Auf die Frage, welchem Grundsatz der Vorrang für künftige Steuerreformen eingeräumt werden soll, bevorzugten 75 Prozent der Teilnehmer eine Vereinfachung des Systems anstelle von Steuersenkungen.

**Welchem Grundsatz sollte bei künftigen Steuerreformen der Vorrang eingeräumt werden?**



In eine vergleichbare Richtung deuten die Ergebnisse auf die Frage: "Welche finanzpolitische Priorität sollte die Bundesregierung in der aktuellen Krisensituation setzen?" Für die erste Antwortalternative "Belebung der Konjunktur durch Steuersenkungen" entschieden sich 45 Prozent, für die zweite Antwortalternative "Unterordnung von Steuer-senkung unter einen ausgeglichenen Bundeshaushalt bis 2011" 55 Prozent, also rund zehn Prozent mehr.

Die von Steuerpolitikern oft thematisierte automatische Indexierung der Steuertarife, um den Auswirkungen der kalten Progression entgegenzuwirken, halten rund 90 Prozent der Teilnehmer für sehr bzw. recht sinnvoll. Mit der höchsten Inflationsrate seit 15 Jahren von 3,5 Prozent ist das Thema aktueller denn je. Die kalte Progression ist eine spürbare Wachstumsbremse und entzieht den Haushalten automatisch immer mehr Kaufkraft. Insbesondere für junge Leistungsträger ist die steuerliche Mehrbelastung zu spüren. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels, muss die junge Generation zur Leistungsbereitschaft motiviert werden.

Für ein gerechtes und einfaches Steuersystem fordern die Führungskräfte seine Neuordnung. Ein Mehr an Leistung muss sich auch in Deutschland für alle wieder lohnen.

## □ Steuern

### Nach dem Pendler-Urteil - Wer erhält Geld zurück?

#### Welche Spielräume hat der Gesetzgeber für eine Neuregelung

Das Pendlerurteil des Bundesverfassungsgerichts hat zweifellos zahlreichen Berufspendlern in gleich mehrfacher Hinsicht eine Genugtuung bereitet - politisch wie auch finanziell. Bekanntlich haben die Verfassungsrichter die Kürzung der alten "Pendlerpauschale" (konkret: ihre Begrenzung auf Entfernungen auf unter 20 Kilometer für eine einfache Wegstrecke) als verfassungswidrig verworfen und eine verfassungskonforme Neuregelung rückwirkend zum 1. Januar 2007 angeordnet.

Bis auf weiteres gilt daher die alte Rechtslage, das heißt die alte Abzugsregelung ab dem ersten Entfernungskilometer in der Fassung von Anfang 2007 fort. Unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten können daher für alle Zeiträume seit 1. Januar 2007 wieder 0,30 Cent pro Kilometer Arbeitsstrecke in Abzug gebracht werden.

#### Wer profitiert von dem Urteil und wie?

- Steuerpflichtige Arbeitnehmer, die auf Grund der von Anfang an bestehenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen die Eintragung eines Freibetrages entsprechend der alten Rechtslage in ihrer Lohnsteuerkarte durchgesetzt haben, müssen nichts tun. Sie sollen ihre zu viel bezahlten Steuern ohne weiteres Zutun zurück erhalten.
- Alle übrigen Betroffenen, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, können ebenfalls auf Rückzahlungen hoffen, auch wenn sie ihren Steuerbescheid für das Jahr 2007 bereits erhalten haben. Diese Bescheide wurden nämlich hinsichtlich des Werbungskostenabzugs nur vorläufig erlassen. Dieses Entgegenkommen der Finanzverwaltung war auch der regelrechten Protestwelle geschuldet, die die Neuregelung der "Pendlerpauschale" von Anfang an ausgelöst hatte.

Über die Höhe der zu erwartenden Steuererstattungen lassen sich keine verallgemeinernden Aussagen machen. Sie hängt neben der Entfernung zum regelmäßigen Arbeitsort auch davon ab, inwieweit die Werbungskostenpauschale in Höhe von derzeit 920 Euro durch andere, steuerlich anerkannte Werbungskosten bereits in Anspruch genommen wurde.

Steuerexperten rechnen vor, dass vollzeiterwerbstätige Steuerpflichtige, die für 2007 die Werbungskostenpauscha-

le genutzt haben, ohne weitere Belege für andere abzugsfähige Werbungskosten einzureichen, erst ab einer Entfernung von mehr als 14 Kilometern zu ihrem Arbeitsort mit einer Rückerstattung rechnen können.

### *Wie reagiert der Gesetzgeber?*

Auch für die künftige Steuerpolitik könnte sich das Urteil als eine entscheidende Zäsur darstellen. Die Bundesregierung, allen voran Bundesfinanzminister Steinbrück, hat die Kürzung der Pendlerpauschale als einen steuersystematischen Befreiungsschlag inszeniert, mit dem die Ziele sowohl der Haushaltskonsolidierung als auch der Steuervereinfachung einen entscheidenden Schritt voran gebracht werden sollten.

Sie berief sich auf ein auch in anderen Staaten so existierende "Werkstorprinzip", demzufolge der Weg zur Arbeit dem privaten Bereich zuzuordnen sei und die dafür anfallenden Kosten nicht abzugsfähig sein müsste. Diese Begründung verwarf das Bundesverfassungsgericht jedoch als willkürlich. Die Härtefallregelung, die für Entfernungen von mehr als 20 Kilometern galt, und überhaupt nur auf politischen Druck der Gegner einer kompletten Abschaffung hin in das Gesetz aufgenommen wurde, brachte der Bundesregierung darüber hinaus auch noch den Vorwurf einer mangelnden "Folgerichtigkeit" ein.

Dennoch ist mit dem Urteilsspruch aus Karlsruhe die Pendlerpauschale in ihrer heutigen Form wohl nicht für die Zukunft gegen weitere Eingriffe lückenlos geschützt.

In einem wichtigen Punkt unterscheiden sich nämlich die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts von der Auffassung des Bundesfinanzhofes, dessen Vorlagebeschluss zu dem jüngsten Urteil geführt hat: Der Bundesfinanzhof hatte die Auffassung vertreten, die Kürzung der Pendlerpauschale seien keine so genannten "gemischt veranlasseten" Aufwendungen, sondern vielmehr überwiegend oder rein beruflich veranlasst.

Die Frage nach der Veranlassung ist entscheidend für den Umfang der Steuerfreistellung der Aufwendungen. In einer Gesamtbetrachtung kam das Bundesverfassungsgericht zu (dem wohl zutreffenden und lebensnahen) Ergebnis, dass in die Wahl des Wohnortes letztlich in der Mehrzahl der Fälle eine Mischung von beruflichen und privaten Motiven eingeht, das heißt, dass es sich doch um „gemischt veranlasste“ Aufwendungen handelt.

### *Fazit und Ausblick*

Mit Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur "gemischten Veranlassung" gehen einzelne Beobachter davon aus, dass trotz des eindeutig anmutenden Wortlauts des Urteils ("willkürlich", "mangelnde Folgerichtigkeit") keine zwingenden verfassungsrechtlichen Hindernisse gegen eine erneute Beschränkung der heutigen Abzugsregelungen bestehen. Der Gesetzgeber müsse

lediglich darauf achten, sachlich haltbare und keine willkürlichen Begründungen anzuführen und das Gebot der Folgerichtigkeit beachten, indem er unsystematische Ausnahmeregelungen unterlässt. Diese Prognose ist aber noch spekulativ. Als gesichert gilt derzeit nur, dass in der laufenden Legislaturperiode kein neuer Versuch mehr unternommen wird, die Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten zur Arbeit neu zu regeln. Inwieweit die im September 2009 neu gewählte Bundesregierung es wagen wird, die nun klarer konturierten Grenzen für staatliche Eingriffe auszuloten, wird somit frühestens in einem Jahr erkennbar werden.

### *□ Rente*

## Bundesverfassungsgericht beseitigt letzte Zweifel an Frühverrentungsabschlägen

### *Kann Vertrauensschutz bei knapper Kassenlage der Rentenversicherung überhaupt entstehen?*

Der Bezug einer vorzeitigen Altersrente ist bereits seit 1992 mit Abschlägen belegt. Diese betragen 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs. Ein Beispiel: Versicherte, deren Regelaltersgrenze 65 beträgt und die ihre Rente, zum Beispiel nach Altersteilzeit mit 62 beantragen, müssen seit dem einen Rentenabschlag in Höhe 10,8 Prozent hinnehmen.

Bis heute sind alle Klagen, mit denen eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelungen geltend gemacht werden sollten gescheitert. Dennoch hat es insgesamt 16 Jahre gedauert, bis nun mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Dezember 2008 (Aktenzeichen 1 BvL 3/05) die letzten verfassungsrechtlichen Zweifel an der geltenden Neuregelung beseitigt wurden.

Die Verfassungsrichter mussten sich mit einer Anfrage des (mittlerweile nicht mehr für das Rentenrecht zuständigen) 4. Senats des Bundesverfassungsgerichts befassen.

- Dessen Richter hatten Zweifel an einer Detailregelung in Zusammenhang mit den Regelungen angemeldet, mit denen die Abschläge stufenweise (gestaffelt nach dem Geburtsdatum) eingeführt wurden. Hierbei wurde langjährig Versicherten mit 45 Beitragsjahren ein besonderer Vertrauensschutz gewährt. Das Bundessozialgericht vermutete hierin einen Gleichheitsverstoß, unter anderem weil bestimmte Versichertengruppen (zum Beispiel Frauen) kaum Aussichten darauf haben, die Voraussetzungen für diese Regelungen zu erfüllen.
- Auch warfen die Sozialrichter, die (unkonventionelle) Frage auf, ob Frühverrentungsabschläge nur so lange erhoben werden dürften, bis der finanzielle Vorteil "aufgebraucht" ist, der trotz der Frühverrentungsab-

schläge verbleibt. Es wurden dabei Berechnungsbeispiele aufgestellt, denen zufolge bei einem um zwei Jahre vorgezogenen Rentenbeginn und einem Abschlag von 10 Prozent, der Vorteil nach rund 20 Jahren "verbraucht" sei und danach nicht mehr erhoben werde.

Beiden Überlegungen schlossen sich die Bundesverfassungsrichter nicht an.

- Sie begründen die Verfassungsmäßigkeit der Abschlagsregelung unter anderem mit dem großen "Gestaltungsermessen" bei Maßnahmen zur Stabilisierung der Sozialversicherung. Die Rentenkürzung sei angesichts der gewonnenen Freiheiten für Frührentner sachgerecht und auch nicht willkürlich dimensioniert.
- Auch im Hinblick auf das Argument, die Frühverrentungsabschlüsse verstießen gegen den rechtlich gebotenen Vertrauensschutz bleibt das Verfassungsgericht bei seiner traditionellen Rechtsprechung (auf die es mit Sicherheit auch bei künftigen, weniger weit hergeholten Fragen zurück greifen wird). So müssen aus Sicht des Gerichts Versicherte angesichts einer dauerhaft angespannten Finanzlage der Rentenversicherung mit Eingriffen in das geltende Recht rechnen. Ein schutzwürdiges Vertrauen in den dauerhaften Fortbestand einer einmal beschlossenen Rechtslage könne so nicht zustande kommen.

#### Impressum

*kurz und bündig ist ein Informationsdienst des Deutschen Führungskräfteverbands. Rund 20 Mal pro Jahr informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen aus den Bereichen des Arbeits-, Steuer-, Sozial und Europarechts sowie über weitere für angestellte Führungskräfte wichtige Themen.*

*Der Deutsche Führungskräfteverband vertritt die politischen Interessen der angestellten Führungskräfte in Berlin und Brüssel.*

*Seine Mitgliedsverbände bieten den Führungskräften eine individuelle berufsbegleitende Beratung rund um den Arbeitsvertrag. Sie bieten Raum für einen Zusammenschluss von Führungskräften auf regionaler und betrieblicher Ebene und gewährleisten so eine wirkungsvolle berufliche Interessenvertretung. Sie liefern ihren Mitgliedern aktuelle Informationen durch Broschüren, Merkblätter oder Newsletter und ihre Verbandzeitschriften. Seminare und Kooperationen mit Anbietern von für Führungskräfte besonders interessanten Dienstleistungen mit günstigen Sonderkonditionen für Mitglieder runden das Angebot der Verbände ab.*

Die Verbände des ULA-Netzwerks im Überblick

[www.vaa.de](http://www.vaa.de) | [www.die-fuehrungskraefte.de](http://www.die-fuehrungskraefte.de) | [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de) | [www.vdl.de](http://www.vdl.de) | [www.kdf-online.org](http://www.kdf-online.org) | [www.vbu-ev.de](http://www.vbu-ev.de)

*Herausgeber*     *Deutscher Führungskräfteverband (ULA)*  
*Kaiserdamm 31 | 14057 Berlin*  
*Telefon 030.30 69 63-0 | Fax 030.30 69 63-13*

*E-Mail [info@ula.de](mailto:info@ula.de) | [www.ula.de](http://www.ula.de)*

*Redaktion*     *Andreas Zimmermann*

*Verantwortlich*     *Kay Uwe Berg*

*Gestaltungskonzept*     *Nolte | Kommunikation*